UNIVERSITÄTSKLINIKUM
GIESSEN UND MARBURG

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH • Ärztliche Geschäftsführung
Rudolf-Buchheim-Str. 8 • 35392 Gießen

An die
Klinik- und Institutsdirektoren des UKGM
Standort Marburg

Ärztlicher Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitz der Geschäftsführung

Rudolf-Buchheim-Straße 8
35385 Gießen

Telefon: +49 641 985 51001, 51000
Telefax: +49 641 985 51009
aegf-ukgm@uniklinikum-giessen.de
www.ukgm.de

Datum: 01. August 2023

Forschungsförderung gem. § 2 Abs. 3 Kooperationsvertrag
Ausschreibung für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsführung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg bittet gemeinsam mit dem Dekanat des Fachbereichs Medizin um Einreichung von Projektanträgen im Rahmen der Forschungsförderung nach § 2 Abs. 3 Kooperationsvertrag für das Jahr 2024.

Um eine einheitliche Bewertung vornehmen zu können, sollen die Anträge wie folgt aufgebaut sein:

Gesamtumfang des Antrages: maximal 15 Seiten

1. Projekttitel
2. Hauptantragsteller (über den Hauptantragsteller erfolgt die Abwicklung des Schriftverkehrs und dieser besitzt die Verantwortung für die Projektkostenstelle)

   Angabe **eines** Hauptantragstellers mit postalischer und Email-Adresse, ggf. Mitantragsteller
3. Zusammenfassung des Antrags: maximal 20 Zeilen
4. Stand der Erkenntnis: maximal 1 Seite
5. Eigene einschlägige Vorarbeiten incl. relevanter **eigener** Literatur zum Thema: 2 Seiten
6. Geplante Untersuchungen: 6-8 Seiten
7. Klinischer Bezug: 2 Seiten
8. Beantragte Mittel incl. Begründung (aufgegliedert in Personal, Sachmittel, Investitionen).
   Keine Publikations- oder Reisekosten!
9. Beantragter Förderzeitraum

10. Tabellarischer wissenschaftlicher Lebenslauf mit Nennung von 5-8 bedeutsamen Publikationen: 1 Seite
11. Sonstige aktuelle Förderung (Quelle, Thema, Ausstattung)
12. Erklärung, dass der Antrag nicht anderweitig eingereicht oder gefördert wurde bzw. aktuell gefördert wird.
13. Erklärung, dass Klinische Studien im Falle einer Förderung nicht begonnen werden, bevor eine Zustimmung der zuständigen Ethikkommission vorliegt, und dass tierexperimentelle Studien nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu Tierversuchen in Deutschland begonnen werden.

Projekte mit klinischem Bezug im Sinne Definition der DFG haben Priorität bei der Vergabe der Fördermittel.

Der maximale Förderzeitraum eines Antrages beträgt 2 Jahre, in begründeten Fällen ist ein maximaler Förderzeitraum von 3 Jahren zulässig.

Die maximale Fördersumme beträgt 200.000 €.

Die Begutachtung erfolgt durch eine unabhängige Fachbereichskommission nach folgenden Kriterien: Qualität des beantragten Projekts, Qualifikation des Antragstellers, Kooperation mit anderen Standorten und Fachgebieten, Durchführbarkeit und formale Qualität.

Antragsteller, die in einer früheren Ausschreibungsrunde der UKGM-Fördermittel bereits gefördert wurden, können nur bei Vorlage eines Abschlussberichtes für dieses Projekt/diese Projekte erneut gefördert werden.

Abgabeschluss ist Sonntag, der 15. Oktober 2023

Wir bitten um Abgabe eines Originals und einer Kopie sowie einer elektronischen Version an das Dekanat, e-mail: bettina.westermann@uni-marburg.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gunther Weiß
Vorsitz der Geschäftsführung

Prof. Dr. Uwe Wagner
Ärztlicher Geschäftsführer Marburg

Prof. Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Dekanin des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

Philipps Universität Marburg

Fachbereich Medizin

Forschungsförderung § 2 Abs. 3 Kooperationsvertrag

Richtlinien für die Antragstellung

Die Forschungsförderung § 2 Abs. 3 Kooperationsvertrag hat zum Ziel, insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen zur eigenständigen Einwerbung von Sachbeihilfen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu befähigen sowie infrastrukturelle Maßnahmen des Fachbereichs zu unterstützen.

Pro Institut oder Klinik/Abteilung kann nur ein Antrag eingereicht werden. Dieser benötigt ein Unterstützungsschreiben der Instituts-/Klinikleitung mit der Zusicherung, dass die/der Antragssteller*in über eine Anstellung von mindestens 49% über die gesamte Antragslaufzeit aus Landes- oder Drittmitteln verfügt.

Die Projekte werden durch eine *ad hoc* Kommission des Fachbereichs in einem zweistufigen Verfahren begutachtet. Hierbei erfolgt in der zweiten Stufe eine Vorstellung der in der ersten Stufe ausgewählten Projekte durch die Antragsteller*innen. Die Kommission wird vom Dekanat nach Eingang aller Anträge eingesetzt, wobei nur Kolleg*innen, deren Institutionen nicht an einem der Anträge beteiligt sind, berücksichtigt werden.

Neben den allgemeinen Vorgaben der Ausschreibung durch das UKGM gelten für Antragsteller*innen die Marburg die unten stehenden Richtlinien.

Es werden Anträge berücksichtigt:

(1) von Nachwuchswissenschafter*innen, die zur eigenständigen Forschung und Leitung eines eigenen Forschungsprojekts qualifiziert sind, d.h. er/sie sollte DFG-antragsfähig sein oder es muss erkennbar sein, dass dies durch die beantragte Förderung erreichbar ist. Es gilt die Definition der DFG, d.h. Antragstellung maximal 4 Jahre nach Promotion. Für Mütter werden Erziehungszeiten von 18 Monaten pro Kind anerkannt. Für die Anerkennung darüber Monate hinausgehender Erziehungszeiten sowie die Anerkennung von Erziehungszeiten bei Vätern ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Zur Anerkennung krankheitsbedingter Ausfallzeiten sind ärztliche Bescheinigungen notwendig.

    Für Nachwuchswissenschafter*innen werden mindestens eine Publikation als Erstautor*in oder korrespondierende*r Autor*in vorausgesetzt.

    Für „Medical Scientists“, d.h. Wissenschaftler, die nicht die Möglichkeit haben, sich für Clinician Scientist Programme zu bewerben, können anteilig bis zu 51% der eigenen Stelle beantragt werden.

    Bei Mitantragsteller*innen müssen diese als eigenständige Partner*innen einen im Arbeitsprogramm erkennbaren substantiellen Beitrag zum Projekt liefern.

(2) die Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur, z.B. den Aufbau oder Ausbau von Core Facilities zum Ziel haben. Bei Anträgen auf Förderung von Strukturfördermaßnahmen ist vor Antragstellung eine Rücksprache mit dem Dekanat erforderlich und ein positives Votum durch das Dekanat erforderlich

Darüber hinaus gelten für Antragsteller*innen aus Marburg folgende Richtlinien:

(3) Projekte, die der Stärkung eines in der Antragsphase stehenden Fördernetzwerks (wie SFB oder DFG-Forschergruppe; Nachweis erforderlich) dienen sowie Kooperationsprojekte zwischen Grundlagenforschern und klinischen Arbeitsgruppen werden bei gleicher wissenschaftlicher Qualität von Projekten bevorzugt. Kooperationen müssen im Arbeitsprogramm durch entsprechende Arbeitsteilung klar erkennbar sein muss.

(4) Bei Verwendung von Materialien oder Daten von Proband*innen oder Patient*innen muss vor Beginn der Förderung ein positives Votum der Ethik-Kommission vorliegen.

(5) Sollen Tierversuche durchgeführt werden oder Untersuchungen an Material von getöteten Tieren ohne vorangegangenen Tierversuch vorgenommen werden, so ist vor Beginn der Förderung die Genehmigung des Tierversuchsantrags durch das RP Gießen bzw. die Tötungsanzeige bei der/dem Tierschutzbeauftragten vorzulegen.

(6) Bei einer früheren Förderung der Arbeitsgruppe des/r Hauptantragstellers/in nach § 2 Abs. 3 muss ein Abschlussbericht spätestens zusammen mit dem neuen Antrag eingereicht werden, inklusive Angaben zu Publikationen oder Folgeanträgen bei anderen Drittmittelgebern (Art und Umfang). Zudem ist eine erneute Förderung als Hauptantragsteller/in nur möglich, wenn aus dem bereits geförderten Projekt eine erfolgreiche Förderung als Hauptantragsteller/in bei einem namhaften externen Drittmittelgeber (z.B. DFG, Deutsche Krebshilfe, Wilhelm Sande Stiftung, BMBF, EU) hervorgegangen ist (Nachweis durch Vorlage des Bewilligungsschreibens erforderlich). Ausgenommen von der Regelung unter Punkt (6) sind Anträge für intrastrukturelle Maßnahmen.

(7) Die Förderung gilt nur für den Zeitraum, in dem der/die Hauptantragsteller/in am Fachbereich Medizin in Marburg oder Gießen tätig ist. Verlässt er/sie den Fachbereich verfallen die bis dahin nicht verausgabten Mittel. Über Ausnahmen entscheiden Dekanat und UKGM auf Antrag.